

Anlage 2
zu vorstehender Anordnung

Der Rat der Gemeinde
Der Bürgermeister

....., den

Herrn/Frau

Ort.....

Straße.....

Bescheid
über die Ermäßigung der Pflichtablieferung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952

Gemäß Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Juli 1952 wird Ihnen als Mitglied der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft das Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1952 in folgenden Erzeugnissen wie folgt ermäßigt:

Getreide	um	dz
davon		
Weizen	um.....	dz
Roggen	um.....	dz
Gerste.....	um.....	dz
Hafer	um.....	dz
Speisehülsenfrüchte	um	dz
Winter-Ölsaaten um	dz
Sommer-Ölsaaten um	dz
Kartoffeln um	dz



Der Rat der Gemeinde

Bürgermeister

Anordnung
über die Belieferung der Landwirtschaft
mit Düngemitteln.

Vom 1. September 1952

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die rechtzeitige Auslieferung aller von der Landwirtschaft benötigten Düngemittel und für die anteilige Befriedigung der in dieser Anordnung für die Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel festgesetzten Bezugsansprüche sind das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke, die Räte der Kreise, Abt. Landwirtschaft, und die Bürgermeister verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft überträgt den Handel mit Düngemitteln und

Düngetorf (Ballentorf) der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf und den VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.

(3) Die Volkseigenen Güter, Schul- und Universitätsgüter sowie die volkseigenen Betriebe Binnenfischerei werden von den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf nach besonderen Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft direkt beliefert.

(4) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden entweder von den für ihre Gemeinden zuständigen VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. oder direkt von den zuständigen Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf versorgt, wobei ihnen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren ist.

(5) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe und sonstige Betriebe der öffentlichen Hand werden von der für ihre Gemeinde zuständigen VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. versorgt. Dasselbe gilt für Erwerbsgarten- und Obstbaubetriebe sowie Obstbauschulen und Kleingärtner.

§ 2

(1) Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel sind nur in Höhe der festgesetzten Bezugsansprüche an die Verbraucher abzugeben, während Kalidüngemittel, Düngekalk und Düngetorf (Ballentorf) frei käuflich sind und in jeder Menge bezogen werden können.

(2) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, hat dafür zu sorgen, daß Branntkalk in erster Linie in die Gebiete mit schweren Böden geliefert wird.

§ 3

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften erhalten Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel entsprechend ihrem Bedarf.

(2) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe einschließlich der Erwerbsgartenbau- und Obstbaubetriebe sowie Baumschulen und Kleingärten und sonstige Betriebe der öffentlichen Hand (mit Ausnahme der Volksgüter, Schul- und Universitätsgüter sowie der volkseigenen Betriebe Binnenfischerei) erhalten eine Grundmenge an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln, Betriebe über 1 ha außerdem Zusatzmengen. Die Errechnung der Grundmenge erfolgt:

nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäß Wirtschaftsflächenerhebung vom 31. Dezember 1951 und

der Zusatzmenge nach dem Plan der Anbaufläche landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953.

§ 4

(1) Um eine rechtzeitige Versorgung der Landwirtschaft mit allen Düngemitteln zu gewährleisten, haben die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, mit den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf einerseits und die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf mit den VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G., den Volkseigenen Gütern, Schul- und Uni-